

DU & ICH

Das Magazin für die Gemeinde Rödinghausen

05 2020

mit dem Amtsblatt
WIEHENKURIER



DEINE AGENTUR FÜR:

Webseiten & Webshops
Grafik & Design
Fotografie & Film
Text & Redaktion
Konzepte & Kampagnen

Lust, uns
kennenzulernen?

05223 493900
info@hoch5.com
hoch5.com

HOCH5

Bünde | Bielefeld | Berlin

hoch5_agentur
hoch5agentur



**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,**

bei uns in Rodinghausen läuft das Leben in diesen Zeiten relativ normal. Viele Unternehmen arbeiten und geben den Menschen damit Sicherheit. Jetzt gehen wir in kleinen Schritten auch im öffentlichen Leben zurück zur Normalität. Die Zahl der Corona-Infektionen ist bei uns in Rodinghausen zum Glück niedrig. Möglich ist das nur, weil sich alle an die Regeln gehalten haben. Für das verantwortungsvolle Handeln möchte ich Ihnen besonders danken.

Danken möchte ich auch den vielen Vereinen und freiwilligen Helfern, deren Angebote für ältere Menschen wir zentral koordiniert haben. Unsere Verwaltung hat frühzeitig Ansprechpartner für verschiedene Bereiche zur Verfügung gestellt und umfassend und aktuell über Maßnahmen und Hilfsangebote informiert. Jetzt kommen die ersten Lockerungen: Die Geschäfte sind wieder geöffnet, Einrichtungshäuser sind für ihre Kunden da und große Läden dürfen öffnen, wenn sie ihre Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter begrenzen. Die Öffnung der weiterführenden Schulen ist schrittweise gestartet und die Abschlussklassen der Grundschule werden voraussichtlich Anfang Mai wieder unterrichtet. Was das für Rodinghausen bedeutet und wie unsere Unternehmen die Lage meistern, lesen Sie im Interview in dieser Ausgabe des DU&ICH in Rodinghausen.

Vielleicht haben Sie die freie Zeit und das sonnige Wetter ja genutzt, um mit Ihrer Familie die Natur im schönen Wiehengebirge zu genießen. Ich habe in den vergangenen Wochen viele Rodinghauserinnen und Rodinghauser gesehen, die Individualsportarten wiederentdeckt haben. Joggen, Radfahren, Nordic Walking und Wandern sind wieder beliebt. Mehr zu den gut ausgeschilderten und naturnahen Routen in Rodinghausen erfahren Sie beim Durchblättern dieser Ausgabe. Wir sind jetzt zusammen auf dem Weg zurück zu dem Leben, das wir gewohnt sind. Unsere Verwaltung war in der gesamten Zeit für Sie zu erreichen. Ab dem 4. Mai weiten wir diesen Service aus und sind in Rathaus, Ämtern und Haus des Gastes auch ohne Anmeldung wieder für Sie da. Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam den Weg aus der Pandemie schaffen. Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund.

IN DIESEM HEFT	
INTERVIEW ZUR CORONA-KRISE	04
NEU BEPFLANZTES GRÜNLAND	11
DIE HEIMAT NEU ENTDECKEN	12
NEUES AUS RÖDINGHAUSEN	16
TERMINE IM MAI	19
WIEHENKURIER	20
WAGE RÖDINGHAUSEN	26
MUSIK GEGEN DIE CORONA-KRISE	28
VORSCHAU	30

Ihr

Ernst-Wilhelm Vortmeyer



„Ich möchte mich herzlich bedanken“

Ernst-Wilhelm Vortmeyer im Interview
zur Corona-Krise

Es ist das alles beherrschende Thema: Die Corona-Krise. Auch wenn die Zahl der Infizierten in Rödinghausen bis heute äußerst gering ausfällt, ist die Wiehengemeinde natürlich dennoch betroffen. Im Interview erklärt Ernst-Wilhelm Vortmeyer, wie die Gemeindeverwaltung und das Ordnungsamt auf die neuen Regeln und deren Umsetzung reagiert haben, wie sich die Rödinghauserinnen und Rödinghauser verhalten und welche Perspektiven er für die kommenden Wochen sieht.





Innovation
that excites

FRÜHLINGSGEFÜHLE SERIENMÄSSIG. MIT DEN NISSAN FRÜHLINGSANGEBOTEN.

QASHQAI N-WAY
1.3 DIG-T, 103 kW (140 PS)

UNSER PREIS
€ 20.990,-¹

- NissanConnect Navigationssystem
- Panorama-Glasdach
- 18"-Leichtmetallfelgen
- Apple CarPlay® und Android Auto®

JETZT PROBE FAHREN

Gesamtverbrauch l/100 km: innerorts 7,0, außerorts 5,0, kombiniert 5,7; CO₂-Emissionen kombiniert 130,0 g/km (Messverfahren gem. EU-Norm); Effizienzklasse B.

Abb. zeigt Sonderausstattung ¹Der Preis für eine Tageszulassung

**AUTO
MATTERN**

Mattern GmbH
Blankensteinstr. 43 - 48 • 32257 Bünde
Tel.: 05223 / 992960

H. u. W. Mattern GmbH
Bismarckstraße 19 • 32049 Herford
Tel.: 05221 / 98260

Mattern GmbH Bielefeld
Lange Wand 8 • 33719 Bielefeld
Tel.: 0521 / 9883030
www.auto-mattern.de



Mit den **richtigen Reifen** sind Sie auf allen Straßen und unter den verschiedensten Bedingungen sicher unterwegs. Wir beraten Sie gerne!

REIFEN BRESSER
Auto Service

REIFEN BRESSER GmbH & Co. KG

Elsemühlenweg 116-118, 32257 Bünde

Tel. 05223 8022

www.reifen-bresser.de

Kilver Spargel



mmh...so zart!



attraktive Angebote
und ein umfassendes
Zusatzsortiment für
Ihr Menü!



Darnauer Weg 8
32289 Rödinghausen - Westkilver
☎ 0 52 26 / 18 48 20

kontakt@hof-stuehmeyer.de
www.hof-stuehmeyer.de

besuchen Sie uns auf facebook!

**Reparatur, Wartung und
Verkauf von Gartengeräten**

Lückingsmeier
Garten & Motorgeräte

Obernackernstr. 16 • 32278 Kirchlengern
Tel.: 05223 73788 • info@lueckingsmeier.de
www.Lueckingsmeier.de

Trotz der geplanten Lockerungen der Regelungen rund um die Corona-Krise bleiben viele Einschränkungen des täglichen Lebens noch bestehen. Wie sind die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Wochen mit der Kontaktsperre umgegangen? Haben sie sich daran gehalten?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Die Rödinghauserinnen und Rödinghauser haben den Ernst der Lage verstanden und halten sich an die vorgegebene Kontaktsperre und die Hygieneregeln. Für das verantwortungsbewusste Verhalten möchte ich mich bei den Bürgerinnen und Bürgern herzlich bedanken. Viele Menschen nutzen die gewonnene Zeit und genießen zu zweit oder mit der Familie bei dem sonnigen Wetter die Natur im Wiehengebirge. Das geht ja beim Joggen, Nordic Walking oder auch bei einem Spaziergang sehr gut ohne Kontakt zu anderen.

Wie wurden die Regelungen in Rödinghausen kontrolliert? Mussten Strafen ausgesprochen werden?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Acht Mitarbeiter des Ordnungsamts sind von Montag bis Sonntag regelmäßig in der Gemeinde unterwegs und halten die Augen auf, ob irgendwer gegen die Regelungen verstößt. In wenigen Fällen haben die Mitarbeiter Bürgerinnen und Bürger auf die Einhaltung des Kontaktverbots hingewiesen.

Was bedeutet die Lockerung der Einschränkungen gerade für Betriebe und Geschäfte in Rödinghausen? Wie sah die Situation vorher aus?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Ich begrüße die Wiedereröffnung der Geschäfte und habe mich zusammen mit Landrat Jürgen Müller und den anderen Bürgermeistern im Kreis für die Lockerungen eingesetzt. In dieser turbulenten Zeit konnten wir in Rödinghausen ein Stück Normalität bewahren. Unsere großen Unternehmen haben Stärke gezeigt und unter Einhaltung strenger Hygieneregeln weiter produziert. Auch in den

Handwerksbetrieben wird gearbeitet und Apotheken, Ärzte, ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen, Lebensmittelmärkte, Bäckereien und auch die Poststellen waren in der ganzen Zeit für die Rödinghauser im Einsatz.

Wie sehr haben die Corona-Regelungen die Wirtschaftlichkeit der Geschäfte und Firmen in Rödinghausen beeinflusst?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Viele Unternehmen konnten unter Beachtung der Hygieneregeln weiter arbeiten und dadurch Sicherheit und Normalität aufrechterhalten. Betroffen von den Verfügungen zum Schutz

„Wir öffnen behutsam die Schulen und gehen in kleinen Schritten zurück zur Normalität im öffentlichen Leben.“

gegen die Corona-Ausbreitung sind insbesondere die Gastronomie und der Einzelhandel. Auf unserer Internetseite haben wir von Anfang an Ansprechpartner aus der Verwaltung für Unternehmen, Selbstständige und Bürgerinnen und Bürger genannt und über die Hilfsangebote von Bund, Land und Kreis informiert. Durch Verlinkungen haben wir sichergestellt, dass die Hilfsangebote leicht zu finden und zu beantragen sind und die Unterstützung die Unternehmen schnell und unkompliziert erreicht.

Alte Heizung raus!

Jetzt bis zu 45% staatliche Förderung erhalten!

KÖNIG GmbH & Co. KG
Seit über 90 Jahren



Ihr zuverlässiger Partner für:

Heizung Sanitär Elektro

Lassen Sie sich kostenlos und fachmännisch von uns beraten!

Kilverstr. 132
32289 Rödinghausen
Tel.: 05226 95020

Wie sieht es eigentlich bei der Gemeinde-Kasse aus? In anderen Städten und Gemeinden hat es da Einschnitte gegeben. Wie ist die Situation in Rödinghausen?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Die Corona-Krise wird auch in Rödinghausen zu sinkenden Steuereinnahmen führen. In den vergangenen Jahren haben wir allerdings solide gewirtschaftet und sind auch auf herausfordernde Situationen vorbereitet. Unsere Ausgleichsrücklage haben wir vervielfacht und auf 13 Millionen Euro gesteigert, gleiches gilt für das Eigenkapital.



Die vergangenen Wochen waren ein großer Einschnitt in das Leben – auch in Rödinghausen. Wie haben Sie die Stimmung der Bürger wahrgenommen?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Viele Rödinghauserinnen und Rödinghauser entdecken die Familie neu, verbringen mehr Zeit miteinander und entwickeln ein Wir-Gefühl. „Gemeinsam schaffen wir das“ ist die Stimmung, die ich in unserer Gemeinde wahrnehme. Die Hilfsbereitschaft ist großartig und es gibt neue Formen von Verantwortung und Fürsorge ohne Kontakt. Ein Beispiel dafür ist Hartmut Brokfeld, Leiter des Posaunenchores der Kirchengemeinde Westkilver, der jeden Abend von seinem Grundstück aus für seine Nachbarn spielt.

Gibt es etwas, was Sie besonders beeindruckt hat?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Es gibt viele schöne Beispiele in unserer Gemeinde. Die ehrenamtlichen Fahrer des Senioren-Mobils gehören dazu, die in wichtigen Fällen auch weiterhin die Fahrten zu Allgemeinmedizinerinnen und Fachärzten ermöglichen. Die Kirchengemeinden zeigen großes Engagement, gehen neue Wege und übertragen die Gottesdienste per Video. Oder die Sportler vom TuS Bruchmühlen, die für Ältere einkaufen gehen. Die vielen Angebote von Freiwilligen, die älteren Menschen helfen wollen, tragen wir zentral in der Gemeindeverwaltung zusammen und vermitteln.

Was bedeutet die Öffnung der Schulen für Ihre Gemeinde? Und für die Schulen selbst?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Ich begrüße die behutsame Öffnung der Schulen als einen der ersten, wichtigen Schritte zurück zur Normalität. Wichtig bleibt dabei natürlich, die Abstands- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten. Für die Schulen und uns als Schulträger ist das eine Herausforderung, der wir uns stellen.

Werfen wir mal einen Blick in die Zukunft. Welche Herausforderungen sehen Sie in den kommenden Wochen für die Rödinghauser Bürgerinnen und Bürger?

Ernst-Wilhelm Vortmeyer: Die Rödinghauserinnen und Rödinghauser halten sich sehr gut an die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Jetzt gehen wir in kleinen Schritten zurück zur Normalität im öffentlichen Leben. Die Herausforderung dabei ist, das weiterhin bestehende Kontaktverbot und die Hygieneregeln, trotz der Lockerungen in einigen Bereichen, nicht zu vergessen. Ich bin sicher, gemeinsam schaffen wir den Weg aus der Pandemie. ■

TAXI - PRAUSE

(0 52 26) 55 00



Krankenfahrten (sitzend)*
Flughafentransfer
Dialysefahrten
Kurierfahrten
9 Sitzer

32289 Rödinghausen
Studieker Weg 54

*Wir informieren sie über die Abwicklung mit ihrer Krankenkasse

Rullkötter's BLUMENHAUS

Am 10. Mai ist Muttertag!
von 9 - 12 Uhr geöffnet

Großes Angebot an Sommerblumen!
IM MAI MITTAGS DURCHGEHEND GEÖFFNET!
Rodenbrockstraße 35 Melle-Buer
Tel. 05427 / 572 Blumen-Rullkötter.de

Schlattmeier Bestattungshaus

IHR PARTNER
IN SCHWEREN STUNDEN

mit Kapellen im Zentrum von Rödinghausen und auf den Friedhöfen Ost- und Westkilver

Tel.: 0 5226 / 97100 - www.bestattungshaus-schlattmeier.de

Zimmerei KIENKER GmbH & Co. KG

Hallenbau · Bedachungen
Carports · Fachwerksanierungen

In der Ort 20 · Rödinghausen
Tel. 0 57 46 - 4 21



Wir sind ab sofort wieder für Sie da!

Jetzt Neu-für-Alt-Prämie* sichern!



Renault Captur LIFE TCe 100

ab

15.290,- €

• 16-Zoll-Leichtmetallräder „Vilegia“ • Rücksitzbank asymmetrisch (1/3 zu 2/3 umklappbar) • Berganfahrhilfe • Elektrisch einstell- und beheizbare Außenspiegel • Tempopilot mit Geschwindigkeitsbegrenzer
 Renault Captur TCe 100, Benzin, 74 kW: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 6,0; außerorts: 4,5; kombiniert: 5,1; CO₂-Emissionen kombiniert: 116 g/km; Energieeffizienzklasse: B. Renault Captur: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 6,6 – 4,1; CO₂-Emissionen kombiniert: 125 – 107 g/km, Energieeffizienzklasse: B – A (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007)

Abb. zeigt Renault Captur INTENS mit Sonderausstattung.

Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

AUTOHAUS
Landermann

AUTOHAUS LANDERMANN GMBH & CO. KG

Industriestraße 25, 32139 Spenge, Tel 05225 85090
 Fax 05225 850924, e-mail: info@autohaus-landermann.de
 www.autohaus-landermann.de

*Restwert des Altfahrzeugs und zusätzlich 3.000 € Neu-für-Alt-Prämie bei Kauf für einen Renault Captur. Die Prämie kann zur Anzahlung verwendet werden. Das Altfahrzeug muss mindestens 3 Monate auf den Käufer des Neufahrzeugs zugelassen sein. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen/Angeboten. Ein Angebot für Privatkunden, gültig bei Kaufantrag bis 30.04.2020 und Zulassung bis 30.06.2020.

Garten- und Landschaftsbau
Uwe Oberkrämer

Gartengestaltung
 Teichanlagen • Pflasterungen
 Zaunbau • Erdarbeiten
 und viele mehr

Fünfhausen 1 • Preußisch Oldendorf
 Telefon 0 57 42 / 25 98 • Fax 0 57 42 / 62 82
www.garten-oberkraemer.de

Gardinen • Sonnenschutz • Bodenbeläge • Teppiche

40 Jahre
Dix ... genau richtig!

Ernst Dix GmbH • Tapeten • Farben • Lacke • Lasuren • Parkett • Markisen
 Tel. 0 52 26/4 81

UNSERE MALER TAPEZIEREN, LACKIEREN UND VERLEGEN PREISWERT, SAUBER UND SCHNELL!

HörCenter

Über 24 Jahre in Rödinghausen
 Inhaber geführt und unabhängig

A. Sentker

Kommen Sie zum Gratis-Hörtest in unser Fachgeschäft.

Mit modernster Messtechnik überprüfen wir Ihr Gehör und beraten Sie ausführlich und absolut unverbindlich.

HörCenter am Wiehen (Inh. Hörzentrum Bünde GmbH)
 Meller Str. 8 - 32289 Bruchmühlen - Tel.: 05226 / 7009851

▶ REIFEN **HEBROCK**

▶ KLIMASERVICE **AUTOTEILE**

▶ INSPEKTION ...und mehr

▶ KFZ-DIAGNOSE **KFZ-Meisterbetrieb**

Teile und Zubehör für alle Marken

Bruchstr. 209 • 32289 Rödinghausen • Telefon (05226) 98 20 920 • www.hebrock-autoteile.de

Viktor
 KAMPEN

FLIESENLEGERMEISTER

Viktor Kampen
 Fliesenlegermeister

Auf der Hafk 21
 32289 Rödinghausen
 Tel. 05746 - 41 99 715
 Mobil 0162 - 58 10 476



Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer schaut sich die Arbeit von Frederik Zynda auf den mehr als 3,5 Hektar großen Ausgleichsflächen an der Straße Auf der Drift an.

Rödinghausen bepflanzt 3,5 Hektar Kompensationsflächen

Begrünungen übersteigen Ausgleichsbedarf um 50 Prozent

Mit rund 3,5 Hektar neu bepflanzt Grünland an der Straße Auf der Drift in Schwenningdorf schafft die Gemeinde Rödinghausen Kompensationsflächen für den Bau der Grundschule, der Außensportanlage und des ZOB. „Die Renaturierung der beiden Flächen von gut 26.000 und rund 9.500 Quadratmetern ergibt insgesamt 99.398 Öko-Wertpunkte, wir begrünen damit rund doppelt so viel Fläche, wie für die Kompensation der Baumaßnahmen notwendig wäre“, sagt Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer.

Durch ihre Lage im Landschaftsschutzgebiet und angrenzend an das Naturschutzgebiet „Schierenbeke“, bieten sich die beiden Flächen laut Einschätzung der unteren Landschaftsbehörde besonders gut für Naturschutzmaßnahmen und Landschaftspflege an. Die beiden Flurstücke hat die Gemeinde Rödinghausen nach einstimmigem Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat im vergangenen Jahr gekauft. ■

Obstbäume hat das Rödinghauser Garten- und Landschaftsbauunternehmen Zynda schon auf der Fläche gepflanzt, drei rund 40 Meter lange Wildhecken mit heimischen Straucharten sowie drei Gebüschinseln mit Sträuchern und Bäumen. Ein Teil der Fläche, die bisher als Acker genutzt wurde, ist zu Extensivgrünland umgestaltet und mit zertifiziertem, regionalem Wildpflanzensaatgut mit einem hohen Kräuteranteil eingesät worden. Die Wiese wird in Zukunft ohne Einsatz von Düngemitteln extensiv gepflegt und unter Einhaltung von 10 Wochen Blühpause zweimal im Jahr gemäht. Altgrasinseln und Saumstreifen bleiben auf der Fläche erhalten.



JETZT hilft nur eins: Wandern!



Wenn einem in den eigenen vier Wänden die Decke auf den Kopf fällt, dann hilft momentan nur eins: raus in die Natur! Um den Kopf frei zu kriegen, sind keine riesigen Tagestouren mit einer langen Anfahrt nötig. Auch rund um Rödinghausen gibt es einige Strecken, die zu Fuß oder per Rad absolviert werden können und bei schönem Maiwetter gegen den Lagerkoller helfen. Wichtig dabei: Wanderungen und Radtouren dürfen aktuell aufgrund der Corona-Krise nur alleine, zu zweit mit einer Person die nicht im selben Haushalt lebt oder zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts unternommen werden. So zumindest der Stand der Dinge vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe Ende April. Aber ehrlich gesagt ist es ja auch mal schön einfach alleine durch die blühende Natur zu streifen. Und von der hat Rödinghausen einiges zu bieten.

Um den passenden Weg zu finden, gibt es mehrere Möglichkeiten: Zum einen weisen lokale Beschilderungen auf schöne Strecken hin. So wie zum Beispiel im Wandergebiet Schwenningdorf, wo der Verkehrsverein vor einem Jahr neue Kennzeichnungen angebracht hat. Die markieren drei tolle Wanderwege mit der sich die Heimatgemeinde nochmal ganz neu entdecken lässt. Die drei Wege tragen die Namen A1, A2 und A3. Startpunkt für alle drei Routen ist der Wanderparkplatz Wehmerhorster Wiesental, der an der Wiehenstraße/Ecke Bergstraße zu finden ist. Alle drei Wege sind um die 3 Kilometer lang, eignen sich einzeln für entspannte Spaziergänge oder kombiniert für eine etwas längere Runde durch Wald und Wiesen. Wichtig: Der Wanderparkplatz befindet er sich gegenüber der Wanderkarte vor einem größeren Haus. Geparkt werden muss also nicht direkt an der Straße.

Unterwegs: Um die Natur zu erkunden, muss man nicht weit fahren. Auch in der eigenen Gemeinde gibt es viele Möglichkeiten, Wanderungen zu unternehmen. So wie zum Beispiel in Schwenningdorf.





Naturschutz: Mit der NaturRoute „twas duüer“ gibt es in Rödinghausen einen Wanderweg entlang wichtiger Punkt wie Streuobstwiesen, immer markiert mit einer Hinweistafel. Startpunkt kann entweder das Rathaus oder die Michael-Kirche in Westkilver sein.

Wer sich nicht nur ein bisschen bewegen will, sondern dazu noch einige Informationen zur Natur rundherum bekommen will, der kann darüber hinaus auf einen besonderer Rundwanderweg von Rödinghausen nach Westkilver und zurück starten. Die NaturRoute „twas duüer“ wurde vom NABU mit Hinweistafeln versehen und führt an blühenden Obstwiesen und uralten Bäumen vorbei. Die Strecke ist 9,6 Kilometer lang und beginnt entweder am Rathaus Rödinghausen oder an der Michaelkirche Westkilver. Danach führt sie entlang des Kilverbachs. Insgesamt 15 Wegpunkte hat der NABU mit Infotafeln versehen, um über die heimische Natur zu informieren. Aber auch so bietet die Strecke nicht nur Informatives, sondern ebenfalls einige schöne Fotospots.

Ausgelegt für ein ähnliches Naturerlebnis ist auch der Naturerlebnispfad der Gemeinde Rödinghausen. Auf den können vor allem Familien vom Kirchweg aus in eines kleines Abenteuer starten. Kinder können auf dem Pfad nicht nur ihr Können auf einem Waldxylophon unter Beweis stellen, sondern auch auf die Suche nach kleinen Waldbewohnern gehen und den Wald mit allen Sinnen erkunden. Der Weg besteht aus drei Schleifen, die jeweils ausgeschildert sind.

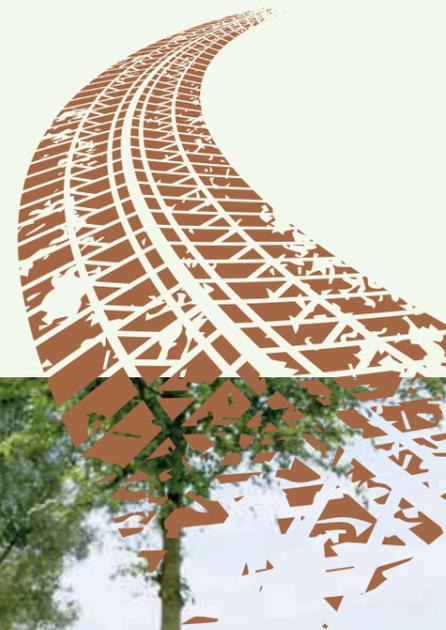


Zusätzlich können Fahrrad-Freunde die Gemeinde natürlich auch gut mit dem Rad erkunden. Dafür folgen Radfahrer am besten der RadKulturRoute, die entlang von 38 Sehenswürdigkeiten durch das Ravensberger Hügelland führt. Start des 25 Kilometer langen Rundkurses, für den es auf der Webseite der Gemeinde auch einen Audioguide gibt, ist im Zentrum von Rödinghausen am Haus des Gastes. Danach führt die mit grün-roten Schildern gekennzeichnete Strecke als erstes Richtung Wiehengebirge durch die schönsten Landschaften und zu den spannendsten Sehenswürdigkeiten, wie dem Oberschulten Hof und dem Komplex Haus Kilver, der Gemeinde. Zu jeder der Stationen entlang des Weges gibt es über dem Audioguide interessante Informationen vom Moderatoren-Team von Radio Herford und Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer.

Die Natur- und Radrouten sind aber noch längst nicht alles was die Gemeinde Rödinghausen an Wander- und Radwanderwegen zu bieten hat. Auf der Website des Natur- und Geoparks TERRA.vita findet sich zum Beispiel ein praktischer Tourenplaner, in dem viele weitere Wege im Wiehengebirge gespeichert sind. Smartphone-Nutzer können viele dieser Wegbeschreibungen einfach mit der App „Outdooractive“ mit auf ihre Wanderung nehmen. Die App schlägt zum Beispiel den Eggetaler Panorama-Rundwanderweg mit einer Länge von knapp 14 Kilometern vor.

Eine weitere praktische Möglichkeit schöne Wege in der Region zu finden, ist die Smartphone-App „Komoot“. Sucht man dort nach Routen rund um oder in der Nähe der Wiehengebirge, werden dort auch längere Touren vorgeschlagen. Ein Beispiel ist die Wanderroute „Wiehenturm-Nonnenstein und Bismarkturm – Runde von Preußisch Oldendorf“, die sich auch bequem vom Nonnenstein aus starten lässt. Dafür sollten Wanderfreunde aber etwas Zeit mitbringen, denn der Rundwanderweg führt über knapp 27 Kilometer in etwas weniger als acht Stunden zurück zum Ziel.

Egal, ob alleine oder zu zweit, in der Corona-Zeit gibt es vor allem eine wichtige Regel auf den Wegen in und um Rödinghausen: Abstand halten zu anderen Naturfreunden. Grüßen bleibt aber natürlich weiterhin erlaubt! ■



NEUES AUSRÖDINGHAUSEN

GEMEINDE GESTALTET FRIEDHOF SCHWENNINGDORF NEU

MEHR AUFENTHALTSQUALITÄT UND NEUE BESTATTUNGSFORMEN

Die Gemeinde Rödinghausen gestaltet den Friedhof in Schweningdorf um, die Arbeiten auf dem Gelände an der Wolfskammer sind bereits fortgeschritten. „Durch die Neugestaltung erhöhen wir die Aufenthaltsqualität und entwickeln den Friedhof von einem Ort des Abschieds und der Trauer weiter zu einem Ort der stillen Begegnung, Besinnung und des leisen Austauschs“, sagt Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer. Neue Pflanzflächen und Hecken sowie ein zentraler Bereich mit Sitzplätzen und einem Wasserspiel werden die Besucher zum Verweilen einladen.

Mit der Erweiterung und der Neugestaltung des Friedhofs Schweningdorf wird die Gemeinde auch den Wünschen der Rödinghauserinnen und Rödinghauser nach neuen Bestattungsformen und Grabarten gerecht. „Das klassische Grab mit Bepflanzung und Grabstein in der Nähe des Lebensmittelpunkts hat für viele Rödinghauserinnen und Rödinghauser immer noch einen hohen Stellenwert“, sagt Bürgermeister Vortmeyer. „Es gibt aber immer mehr Menschen, die sich alternative Bestattungsformen wünschen.“ Aus Rücksicht auf die Angehörigen möchten viele

ein Grab, das wenig Pflege in Anspruch nimmt. Auch Gräber in naturbelassener Umgebung werden häufig angefragt. Das Friedhofskonzept der Gemeinde Rödinghausen für die drei kommunalen Friedhöfe Schweningdorf, Ost- und Westkilver sieht für den Friedhof in Schweningdorf, nach Abstimmung mit Bestatter und Friedhofsgärtner, die Anlage von Rasengräbern, einem neuen Bereich für Urnenbestattungen und einen Bestattungspark für pflegefreie Baumgräber vor. Der Bestattungspark wird auf einer Erweiterungsfläche nördlich des jetzigen Geländes entstehen.

Das Konzept zur Erweiterung und Neugestaltung des Friedhofs Schweningdorf wurde im Juli 2019 im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und allgemeine Dienste vom beauftragten Planungsbüro vorgestellt, besprochen und einstimmig beschlossen. Mit dem Friedhofskonzept sorgt Rödinghausen dafür, dass das Bestattungswesen in der Gemeinde auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleibt und die Friedhofsflächen nachhaltig verwaltet werden.



Teile des Friedhofs Schweningdorf sind bereits neu gestaltet. Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer (links) und Geschäftsleiter Daniel Müller kündigen weitere Maßnahmen an.

GESAMTSCHULE RÖDINGHAUSEN BEKOMMT NEUE SCHULUNGSKÜCHE

GEMEINDE SCHAFFT IDEALE VORAUSSETZUNGEN FÜR HAUSWIRTSCHAFTSUNTERRICHT

Die Gemeinde Rödinghausen sorgt für eine neue, zeitgemäße und praktische Kücheneinrichtung in den Unterrichtsräumen der Gesamtschule. „Wir bereiten die jungen Menschen optimal auf ihr späteres Leben vor und stellen uns auch im Bereich Hauswirtschaft zukunftsorientiert auf“, sagt Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer. Die vorhandene Küche für praktische Übungen im Fach Hauswirtschaft war nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Technik. Nach rund 30 Jahren und unzähligen Kücheneinsätzen von Schülerinnen und Schülern werden die vier Kochnischen jetzt ersetzt.

In enger Absprache mit der Schulleitung und den zwei Fachlehrerinnen hat die Gemeinde die nötigen Anforderungen an die neue Küche definiert. Das Bielefelder Unternehmen Jonasplan hat Entwürfe für eine Umgestaltung der Räume erarbeitet. „Vorgabe war dabei, die neue Küche so zu konzipieren, dass die vorhandenen Anschlüsse möglichst weiter genutzt werden können“, sagt Daniel Müller, Leiter des Geschäftsbereichs Bürgerdienste und allgemeine Verwaltung. Ein neuer Durchbruch von der Küche zum Speiseraum ist bereits erstellt. Das Rödinghauser Unternehmen Stork führt derzeit nötige Sanitärarbeiten durch und die Tischlerei Ebke wird ein Tür- und ein Fensterelement in den Durchbruch montieren.

Die Planung für die neue Küche von der Firma Häcker sieht statt der bisherigen vier U-förmigen Kochnischen jetzt drei Kochinseln vor, durch die wiederum vier Küchenbereiche entstehen. Neben neuer Technik, neuen Kühlschränken, Backöfen und Spülmaschinen, wird die Küche auch farblich



Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer (links) und Geschäftsleiter Daniel Müller schauen sich den Stand der Umbaumaßnahmen in der Schulungsküche der Gesamtschule an.

neu gestaltet. „Es wird dezentes Blau, Dunkelrot und Beige geben“, sagt Daniel Müller. Die insgesamt etwa 100.000 Euro für Planung, Küche und Umbaumaßnahmen werden aus Mitteln des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ finanziert. Die Arbeiten finden größtenteils während der Osterferien statt.

BALLERINA-BOULE-TURNIER FÄLLT AUS

CVJM STREICHT FAMILIENVERANSTALTUNG WEGEN CORONA

„Wir müssen das für den 6. Juni geplante Ballerina-Boule-Turnier leider absagen“, erklärt Karl Hellmann vom CVJM. Im Zuge der Verfügungen zum Schutz gegen die Ausbreitung des Coronavirus seien zurzeit ja alle Sportveranstaltungen untersagt. „Weil wir nicht abschätzen können, wie sich die Situation bis zum Juni entwickelt, streichen wir die neunte Auflage der Veranstaltung vorsorglich ganz und ersatzlos.“ Die Möglichkeit zur Online-Anmeldung für das Spaß-Turnier, das jedes Jahr mit Unterstützung des TuS Bruchmühlen auf dem Sportplatz in Ostkilver ausgetragen wird, hatten die Verantwortlichen vom CVJM noch nicht freigeschaltet. „Viele regelmäßige Teilnehmer freuen sich natürlich auf die Spiele und das Zusammensein“, so Karl Hellmann. „Wir hoffen, dass das Ballerina-Boule-Turnier im kommenden Jahr wieder wie gewohnt stattfinden kann.“



SEHEN – SO SMART WIE MEIN LEBEN.

ZEISS SMARTLIFE PRO BRILLENGLÄSER
BEI OPTIK DEGENER ERLEBEN.

ZEISS SmartLife PRO Brillengläser sind präzise
für Ihre Augen und Ihre Pupillen optimiert.

- 25-fach genauere Berechnung als bei herkömmlichen Brillengläsern
- Bestimmung des individuellen Pupillendurchmessers

Mit ZEISS SmartLife PRO Brillengläsern sehen Sie schärfer, kontrastreicher und brillanter. Online, offline, überall. In jedem Alter.

Besuchen Sie uns jetzt. Wir beraten Sie gerne.



Jetzt NEU bei uns:
DAS PRO
FÜR BRILLANTES
SEHEN

ZEISS Vision Experte

Holzhauser Straße 4 • 32257 Bünde
Tel. 0 52 23 / 654 48 40 • www.degener24.de
Mindener Straße 19 • 32361 Pr. Oldendorf • Tel. 0 57 42 / 25 46

DEGENER

Ihre Partner für Versicherungen, Vorsorge und Vermögensplanung

LVM-Versicherungsagenturen

Kirstein

Stukenhöfener Straße 2 • 32289 Rödinghausen
Tel. (05746) 82 25 • info@kirstein.lvm.de

Jörn Pelka

Im Dieken 39 • 32289 Rödinghausen
Tel. (05226) 98 98 30 • info@pelka.lvm.de

Westermann & Herbrechtsmeier oHG

Holser Straße 32 • 32257 Bünde
Tel. (05223) 66 31 • info@westermann.lvm.de



Stefan Bäunker | Armin Cawalla
Partnerschaft mbB, Architekten und Beratende Ingenieure

- Architektur
- Tragwerksplanung
- Bauphysik
- Energieberatung

Bruchstraße 169
32289 Rödinghausen
Fon 05226 - 18 48 24
Fax 05226 - 18 48 25
www.bcplan.de
info@bcplan.de

Anwaltskanzlei und Mediationspraxis



Michael Mayer Rechtsanwalt · Mediator



Zum Nonnenstein 2
32289 Rödinghausen
Telefon 05746 93 85 89
anwaltskanzlei.mayer@t-online.de
rammayer.de

ELEKTRO EILERS

Meisterbetrieb

Haus- und Industrie-Installationstechnik, Steuerungs-,
Telefon- und Antennenanlagen, Störungsdienst

Tel.: 05223-4910083 Tel.: 05226-17799

zertifizierte Fachkraft
für Rauchmelder
nach DIN 14676

TERMINE IM MAI

Aufgrund des Coronavirus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen der Bevölkerung sind für den Monat Mai weiterhin alle öffentlichen Veranstaltungen abgesagt. Deshalb finden Sie an dieser Stelle keine aktuellen Veranstaltungshinweise. Auch die gewohnten Sporttermine können leider ebenfalls nicht stattfinden. Nach dem Stand vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe gilt das auch weiterhin für Gottesdienste. Unter www.roedinghausen.de finden Sie immer aktuelle Hinweise zu der gesamten Thematik.

VEREINE KÖNNEN SICH AUF 100 FÖRDERPAKETE BEWERBEN

Schon zum 12. Mal will Westfalen Weser Energie in diesem Jahr gezielt Vereine aus der Region und ihre Ideen fördern. Unter dem Motto: „Ideen werden Wirklichkeit!“ unterstützt die Unternehmensgruppe bürgerschaftliches Engagement in ihrem Netzgebiet. Bewerben können sich Gruppen und Vereine ab sofort.

„Besonders vermeintlich kleinere Projekte werden durch unsere Aktion gezielt gefördert. Oft fehlt es an der Anschubfinanzierung, um eine tolle Projektidee in die Tat umzusetzen“, erklärt Projektleiterin Uta Wolff das Ziel der Aktion. „Gerade in der aktuellen Situation zeigt sich, wie wichtig das bürgerschaftliche Engagement für unsere Gesellschaft ist. Und das wollen wir weiter konsequent unterstützen.“ Bei der Aktion könnten Vereine und Initiativen aus dem Netzgebiet mitmachen, die sich wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, sportlichen oder geselligen Zielen widmen, so Wolff. Gesucht würden innovative Ansätze und Ideen, die zeitnah umsetzbar sind. „Sie werden auch über verschiedene Kanäle wie Internet, Broschüren oder Medieninformationen in der Öffentlichkeit bekannt gemacht, damit sie den Menschen in der Region als Vorbild dienen können“, sagt die Projektleiterin.

Zeit für eine Bewerbung sei noch genug, ergänzt sie. „Viele Vereine stehen schon in den Startblöcken, um mit der Bewerbung loszulegen. Aber hier gilt nicht das Windhund-Prinzip: Das Bewerbungsverfahren läuft bis Ende August.“ Reichlich Zeit also, sich als Verein mit einem besonderen, vielleicht auch ganz aktuellen Projekt zu bewerben. In

den vergangenen Jahren konnten laut Westfalen Weser Energie schon über 1.100 Vereine durch das Förderprojekt unterstützt werden. Bewerben können sich Vereine für eine finanzielle Unterstützung mit ihren vorbildlichen Aktivitäten online unter ww-energie.com/einhundert-foerderpakete

Bei der Vergabe der Förderpakete ist dem Dienstleister vor allem eins wichtig: Bei der Vergabe haben alle die gleiche Chance, gefördert zu werden. „Eine erfahrene Jury filtert die herausragenden Projekte aus den Bewerbungen und benennt von diesen besondere Ideen zusätzlich als Leuchtturmprojekte. Damit ist eine hohe Transparenz über die Aufteilung der Fördermittel gegeben“, sagt Projektleiterin Uta Wolff. Als Leuchtturmprojekte wurden 2019 zum Beispiel die Kulturwerkstatt Hiddenhausen für ihr Projekt „Symposium Werkstatt neu beleben“ und die Dorfwerkstatt Sandebeck für ihre Idee „Heimat erfahren mit dem ausleihbaren Dorf-E-Bike“ ausgezeichnet.

Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG ist seit Juli 2013 ein rein kommunaler Energiedienstleister in der Region. 56 Kreise und Kommunen sind an dem Unternehmen beteiligt. 24 weitere Kommunen sind Konzessionsgeber des regionalen Dienstleisters. Das operative Geschäft liegt in den beiden Tochterunternehmen, der Westfalen Weser Netz GmbH und der Energieservice Westfalen Weser GmbH. Bestehende und zukünftige Beteiligungen sowie Dienstleistungen werden in der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH gebündelt.

WIEHENKURIER

AMTSBLATT DER GEMEINDE RÖDINGHAUSEN

JAHRGANG 2020 – NR. 5 – AUSGABETAG: 29. APRIL 2020

I. AMTLICHER TEIL

1. Termin der Ausschusssitzung

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am 30. April 2020 um 19:00 Uhr im Haus des Gastes, Pemberville Platz 1, 32289 Rödinghausen statt.

2. Satzungen, Rechtsvorschriften und sonstige öffentliche Bekanntmachungen

a) Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen über das Verbot aller Veranstaltungen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Rödinghausen werden hiermit untersagt.

2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

3. Die Anordnung ist zunächst befristet bis 30.04.2020 um 24:00 Uhr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar über die Internetseite der Gemeinde www.roedinghausen.de.

Begründung

Sachlage:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in NRW gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die eine weitere Ausbreitung des Virus verzögern und Infektionsketten unterbrechen. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Schmierinfektionen oder Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sind möglich.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Men-

schen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitsserregern begünstigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen ist gem. § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Eine übertragbare Krankheit ist gem. § 2 Nr. 3 IfSG eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann.

Der Krankheitserreger ist ein vermehrungsfähiges Virus, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG. Im gesamten Gebiet des Kreises Herford wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern / Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessens der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahme in Betracht kommt. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Die Untersagung von Veranstaltungen ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit und das wirtschaftliche Interesse von Veranstaltern. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Kundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 einzureichen.

Rödinghausen, den 15. März 2020

gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

b) Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen zum Zutrittsverbot von Kindertageseinrichtungen,

usw. im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Kinderbetreuungen in besonderen Fällen, Kindertageseltern, offene Ganztagsschulen haben Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab Montag, 16.03.2020 bis zum 19.04.2020 den Zutritt zu den Betreuungsangeboten zu untersagen.

2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Eine Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung • der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, • der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung, • der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Zur Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der • Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege, • der Behindertenhilfe, • der Kinder- und Jugendhilfe, • der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), • der Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), • der Lebensmittelversorgung • der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung / Kindertagespflegestätte durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar unter www.roedinghausen.de.

Begründung:

Sachlage:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in NRW gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die eine weitere Ausbreitung des Virus verzögern und Infektionsketten unterbrechen.

Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Schmierinfektionen oder Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sind möglich.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Hiernach kann die zuständige Behörde die in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen ist gem. § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Eine übertragbare Krankheit ist gem. § 2 Nr. 3 IfSG eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann.

Der Krankheitserreger ist ein vermehrungsfähiges Virus, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG. Im gesamten Gebiet des Kreises Herford wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Nach bisherigem Sachstand sind auch immer mehr Kindertageseinrichtungen von der durch den Erreger ausgelösten Krankheit COVID-19 betroffen. Ferner ist nach derzeitiger Datenlage von einem weiteren drastischen Anstieg der Infektionszahlen auszugehen, sodass auch immer mehr Kindertageseinrichtungen von dem Virus betroffen sein werden.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können allerdings ebenso wie Erwachsene und wahrscheinlich auch ohne Symptome zu zeigen, Überträger von SARS-CoV-2 sein. Es ist daher unerlässlich, dass auch Kinder eine disziplinierte Hygieneetikette einhalten.

Das Einhalten einer disziplinierten Hygieneetikette ist bei Kindern abhängig von deren Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den in Ziffer 1 genannten Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Ferner bringt ein frühkindliches Spielen in den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen regelmäßig einen spontanen Körperkontakt der Kinder mit sich. Damit ist die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Heilpädagogischen Tagesstätten ausbreiten, besonders hoch. Entsprechend ist zu erwarten, dass die Zahl der Kinder, die Überträger von SARS-CoV-2 sein werden, erheblich ansteigt. Durch die infizierten Kinder wird das Virus in deren Familien und andere Lebensbereiche eingebracht. Auf diesem Wege erfolgt sowohl ein weiterer Infektionsdruck auf die mittlere Altersgruppe (Erwerbstätige) als auch auf höhere Altersgruppen. Letztere gelten nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als Risikogruppe und sind daher besonders zu schützen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen bzw. einzudämmen. Zur Vermeidung einer Ausbreitung ist die Schließung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen geeignet. Die Schließung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist ebenso erforderlich, da mildere, gleich geeignete Schutzmaßnahmen nicht ersichtlich sind.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind insgesamt auch als angemessen anzusehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Gesundheit überwiegt hier die privaten Interessen der Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen an einer uneingeschränkten Fortführung des Betreuungsangebotes. Die getroffene Regelung steht nicht außer Verhältnis zu dem mit dieser Allgemeinverfügung angestrebten Gesundheitsschutz. Insbesondere durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die Kernaufgaben des öffentlichen

Lebens fortgesetzt werden können. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Kundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 einzureichen.

Rödinghausen, den 15. März 2020

gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

c) Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen über die Schließung von Schulen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Schulen in der Gemeinde Rödinghausen (alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes) als Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 33 Nr. 3 IfSG sind ab Montag, 16.03.2020 bis zum Ablauf des 19.04.2020 zu schließen. Zur Sicherstellung einer Übergangszeit sind für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum Ablauf des 17.03.2020 Nutzungen zu Betreuungs-zwecken zulässig.

2. Ausgenommen von Ziffer 1 sind für den Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst zum Ablauf des 03.04.2020 betreuungsbedürftige Kinder in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungsperson eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Eine Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann. Ausgenommen sind ferner die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Lehrkräfte oder sonstige Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen). Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung • der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, • der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung, • der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Zur Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der • Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege, • der Behindertenhilfe, • der Kinder- und Jugendhilfe, • der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr,

Herausgeber Wiehenkurier: Der Bürgermeister, Erscheinungsweise: Monatlich mit dem Magazin „DU&ICH in Rödinghausen“, Auflage: 5.200, Versand: Per Wurfsendung an alle Haushalte in der Gemeinde Rödinghausen. Dieses Amtsblatt kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen, auch einzeln, gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

Rettungsdienst und Katastrophenschutz), • der Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), • der Lebensmittelversorgung • der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Schulleitung durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar unter www.roedinghausen.de.

Begründung:

Sachlage:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland und auch im Kreis Herford gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die eine weitere Ausbreitung des Virus verzögern und Infektionsketten unterbrechen. Die vorherrschende Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt durch Tröpfcheninfektion, wie z. B. durch Husten oder Niesen. Auch Schmierinfektionen oder Übertragungen durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen sind möglich.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Hiernach kann die zuständige Behörde die in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen ist gem. § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Eine übertragbare Krankheit ist gem. § 2 Nr. 3 IfSG eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann.

Der Krankheitserreger ist ein vermehrungsfähiges Virus, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG. Im gesamten Gebiet des Kreises Herford wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Nach bisherigem Sachstand sind auch immer mehr Schulen von der durch den Erreger ausgelösten Krankheit COVID-19 betroffen. In Schulen kommt es im Klassenverband und bei schulinternen Veranstaltungen zu zahlreichen Kontakten zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können allerdings ebenso wie Erwachsene und wahrscheinlich auch ohne Symptome zu zeigen, Überträger von SARS-CoV-2 sein.

Durch die infizierten Kinder wird das Virus in deren Familien und andere Lebensbereiche eingebracht. Auf diesem Wege erfolgt sowohl ein weiterer Infektionsdruck auf die mittlere Altersgruppe (Erwerbstätige) als auch auf höhere Altersgruppen. Letztere gelten nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als Risikogruppe und sind daher besonders zu schützen. Die Übertragungsgefahr bei Kindern ist besonders hoch, da kindliches Verhalten, unter anderem in den Unterrichtspausen sowie der Nachmittagsbetreuung, regelmäßig einen spontanen engen und körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten einer disziplinierten Hygieneetikette ist bei Kindern abhängig von deren Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf

daher noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Schulen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen bzw. einzudämmen. Zur Vermeidung einer Ausbreitung ist die Schließung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen geeignet. Die Schließung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist ebenso erforderlich, da mildere, gleich geeignete Schutzmaßnahmen nicht ersichtlich sind.

Die Regelungen diese Allgemeinverfügung sind insgesamt auch als angemessen anzusehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Gesundheit überwiegt hier die privaten Interessen der Erziehungsberechtigten und Schulen an einer uneingeschränkten Fortführung des Betreuungsangebotes. Die getroffene Regelung steht nicht außer Verhältnis zu dem mit dieser Allgemeinverfügung angestrebten Gesundheitsschutzes. Insbesondere durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die Kernaufgaben des öffentlichen Lebens fortgesetzt werden können.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 einzureichen.

Rödinghausen, den 15. März 2020
gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

d) Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen über kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung: 1. Reiserückkehrern aus Risikogebieten ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt untersagt folgende Einrichtungen zu betreten:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebslaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe
- Berufsschulen
- Hochschulen

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe haben folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erschwerung des Eintrags von Corona-Viren, Schutz von Patienten und Personal sowie Einsparung persönlicher Schutzausstattung
- Aussprechen von Besuchsverboten oder restriktiven Einschränkungen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner / Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
- Schließung der Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besucher
- Unterlassen sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc.

3. Schließung bzw. Einstellung folgender Einrichtungen, Begegnungsräume und Angebote:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen.
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen. Davon ausgenommen sind Angebote die über das Internet zur Verfügung gestellt werden.
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros.
- Alle Prostitutionsbetriebe.

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird beschränkt und ist nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) möglich:

- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

5. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist beschränkt und nur unter Auflagen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

6. Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -Vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

7. Diese Anordnungen sind zunächst befristet bis 19.04.2020 um 24:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar unter www.roedinghausen.de

Begründung:

Sachlage:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in NRW gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen ist gem. § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Eine übertragbare Krankheit ist gem. § 2 Nr. 3 IfSG eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann.

Der Krankheitserreger ist ein vermehrungsfähiges Virus, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG. Im gesamten Gebiet des Kreises Herford wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den o. g. Fällen davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die o. g. Schutzmaßnahmen. Das Auswahlermessen der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde reduziert sich damit dahingehend, dass nur die o. g. Maßnahmen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommen.

Die o. g. Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die genannten Einschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit und das wirtschaftliche Interesse der Betreiber. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die o. g. Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

vom 24.11.2017 einzureichen.

Rödinghausen, den 16. März 2020
gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

e) Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen über ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen, der Eingliederungshilfe und Einrichtungen heilpädagogischer Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben allen Nutzerinnen und Nutzern zunächst bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z. B. Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Ausnahmen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. Die Pflege und/oder Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere: Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

4. Ausnahmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollen zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohnrichtungen zusammenarbeiten.

Herausgeber Wiehenkurier: Der Bürgermeister, Erscheinungsweise: Monatlich mit dem Magazin „DU&ICH in Rödinghausen“, Auflage: 5.200, Versand: Per Wurfentsendung an alle Haushalte in der Gemeinde Rödinghausen. Dieses Amtsblatt kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen, auch einzeln, gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

5. Auszunehmen sind zudem diejenigen Rehabilitations- und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des / der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

6. Ausnahmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationär en Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtumstände – insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

7. Die Betretungsverbote unter 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren, soweit dies nicht medizinisch dringend notwendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) anerkannt wurden.

8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffern 2 sowie 4 – 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.

9. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar unter www.roedinghausen.de.

Begründung:

Allgemein:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu 1.:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen

vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander. Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Zu 2.:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegen gewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Zu 3.:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu 4.:

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungs-Personen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z. B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu 5.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu 6.:

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hoch-

altrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden. Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren. Z. B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Zu 7.:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter zu 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

zu 8.:

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Verfügung muss auch dann beachtet werden, wenn dagegen Klage erhoben wird. Das Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 einzureichen.

Rödinghausen, den 18. März 2020
gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

f) Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Gemeinde Rödinghausen über ergänzende kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Reiserückkehrern aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung ist es für einen Zeitraum von 14 Tagen nach

Aufenthalt untersagt folgende Einrichtungen zu betreten:

- Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebs-erlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyse-einrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- Berufsschulen
- Hochschulen

2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen haben folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Erschwerung des Eintrags von Corona-Viren, Schutz von Patienten und Personal sowie Einsparung persönlicher Schutzausstattung
- Aussprechen von Besuchsverboten oder restriktiven Einschränkungen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten)
- Schließung der Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen für Patienten und Besucher
- Unterlassen sämtlicher öffentlicher Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc.

3. Schließung bzw. Einstellung folgender Einrichtungen, Begegnungststätten und Angebote:

- Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 19.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- Spiel- und Bolzplätze ab dem 19.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Reisebusreisen ab dem 19.03.2020
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
- Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 6 Uhr geöffnet werden und sind spätestens ab 15:00 Uhr zu schließen.

5. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferservice, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 19.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können Ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 19.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nr. 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck die Einrichtung aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 18 :00Uhr gestattet dies gilt nicht für Karfreitag, Oster-sonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind verpflichtet, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen getroffen werden.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

11. Ausgenommen sind Blutspendetermine, da sie der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen. Die Termine sind unter Beachtung angepasster besonderer hygienischer Vorkehrungen, insbesondere auf die Begrenzung der Kontakte auf ein Minimum, durchzuführen. Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, sollen bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen. Die Verweildauer weiterer Spender soll möglichst gering gehalten werden.

12. Versammlungen auch zur Religionsausübung sind zu unterbleiben. (Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.)

13. Die in kursiv dargestellten Änderungen treten am 19.03.2020 in Kraft.

Diese Anordnungen sind zunächst befristet bis 19.04.2020 um 24:00 Uhr. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar unter www.roedinghausen.de.

Begründung: Sachlage:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in NRW gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Allgemeinverfügungen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der

Ausbreitungs-dynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtslage:

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Hiernach kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen ist gem. § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 ZVO-IfSG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Eine übertragbare Krankheit ist gem. § 2 Nr. 3 IfSG eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden kann.

Der Krankheitserreger ist ein vermehrungsfähiges Virus, das bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG. Im gesamten Gebiet des Kreises Herford wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den o. g. Fällen davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die o. g. Schutzmaßnahmen. Das Auswahlermessen der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde reduziert sich damit dahingehend, dass nur die o. g. Maßnahmen bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommen.

Die o. g. Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die genannten Einschränkungen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit und das wirtschaftliche Interesse der Betreiber. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die o. g. Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 einzureichen.

Herausgeber Wiehenkurier: Der Bürgermeister, Erscheinungsweise: Monatlich mit dem Magazin „DU&ICH in Rödinghausen“, Auflage: 5.200, Versand: Per Wurfsendung an alle Haushalte in der Gemeinde Rödinghausen. Dieses Amtsblatt kann beim Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen, auch einzeln, gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden.

Rödinghausen, den 18. März 2020
gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

g) Öffentliche Bekanntmachung Widerruf der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Rödinghausen über – das Verbot aller Veranstaltungen, – die Schließung von Schulen – ein Zutrittsverbot von Kindertageseinrichtungen, usw.

– **kontaktreduzierende Maßnahmen**
– **ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen, der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren und**
– **ergänzende kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) verfügt der Bürgermeister der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde wie folgt:

Die Allgemeinverfügungen der Gemeinde Rödinghausen über

1. das Verbot aller Veranstaltungen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.03.2020

2. die Schließung von Schulen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.03.2020

3. ein Zutrittsverbot von Kindertageseinrichtungen, usw. im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.03.2020

4. kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020

5. ein Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen, der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020

6. ergänzende kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 werden hiermit widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentlichen Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstr. 2, 32289 Rödinghausen und ist einsehbar unter www.roedinghausen.de.

Begründung:

Die Sachverhalte, die Gegenstand der vorbezeichneten Allgemeinverfügungen sind, werden auch durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers

für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020; GV. NRW. 2020 S. 201 ff.) sowie durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 211 ff.) geregelt.

Der Widerruf der in Ziff. 1 – 6 bezeichneten Allgemeinverfügungen dient der Erreichung einer einheitlichen Rechtslage, einer Erhöhung der Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und einer Erleichterung der Umsetzbarkeit im Vollzug. Auch wenn § 13 der CoronaSchVO und § 6 der CoronaBetrVO eine eindeutige Konkurrenzklausel mit Vorrang für die Regelungen der jeweiligen Landesverordnung vorsehen, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO bzw. CoronaBetrVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich auf §§ 49 Absatz 1 und Absatz 4 i. V. m. § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Aufgrund der oben genannten Gründe habe ich mich für den Widerruf der Allgemeinverfügung entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 einzureichen.

Rödinghausen, den 07. April 2020
gez. Ernst-Wilhelm Vortmeyer
Bürgermeister

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Kulturprogramm Mai 2020

08.05.2020

Start der Ausstellung

„Zauber der Natur“
Photographien von Siegfried Westphal
*Haus des Gastes,
Pemberville Platz 1, Rödinghausen*

09.05.2020 BIS 25.06.2020

Kunstaussstellung

„Zauber der Natur“
Photographien von Siegfried Westphal
*Haus des Gastes,
Pemberville Platz 1, Rödinghausen*

Hinweis:

Der Eintritt zu den Ausstellungen ist frei.

Änderungen vorbehalten.

ICHwageRÖDINGHAUSEN

Werbe- und Aktionsgemeinschaft Rödinghausen e.V.

Wage-Mitglieder
stellen sich vor!

Wir sind weiterhin für Sie da! Das Team der LVM-Versicherungsagentur Kirstein!

Auf diesem Wege möchten wir uns ganz herzlich bei all unseren Kunden bedanken, dass Sie sich den persönlichen Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie stellen! Persönliche Kundenkontakte in der Agentur sind seit Ende April nun wieder mit eingeschränkten Öffnungszeiten möglich. Da unser aller Gesundheit aber vorgeht, sind wir für Sie natürlich auch in Zukunft über Telefon, E-Mail,

WhatsApp oder unser Kundenportal „Meine LVM“ und die LVM-App da. (Für alle Kunden, die die LVM-App noch nicht nutzen: Melden Sie sich bei uns, wir helfen gern bei der Registrierung.) Die LVM-App bietet Ihnen ein mobiles und persönliches Servicecenter: Die Kontaktdaten Ihrer Versicherungsagentur vor Ort, nützliche Servicedienste für unterwegs und einen direkten Zugriff auf „Meine LVM“. Wir

bieten Ihnen qualifizierte Beratung rund um Versicherungen und Vorsorge, und Menschen als Ansprechpartner vor Ort, die Sie kennen und denen Sie vertrauen! Und auch bald wieder persönlich in der Agentur oder bei Ihnen zu Hause! P.S.: Viele junge Leute starten im Sommer eine Berufsausbildung: Denkt jetzt an Eure Absicherung und eine Berufsunfähigkeitsversicherung! Wir beraten Euch gerne!



Kamil Jas {Kaufmann für Versicherungen und Finanzen (IHK), Zertifizierter Immobilienmakler (IHK), Gewerbespezialist}; Karin Kirstein {Versicherungskauffrau (IHK), Agenturinhaberin}; Monika Märtin {Versicherungsfachfrau (BWV)}; Tina Preuss {Versicherungsfachfrau (IHK)}

Werbe- und AktionsGemeinschaft RÖDINGHAUSEN ! e.v.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Angesichts der aktuellen Entwicklungen und Problematiken im Zusammenhang mit der sogenannten „Coronakrise“ ist der Handlungsspielraum des Einzelnen in ungewohnter und teilweise auch beängstigender Weise deutlich eingeschränkt. Umso wichtiger erscheint es, dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Verhinderung/Erkrankung, Dritte, denen man sein vollstes Vertrauen schenkt, handlungsfähig sind und dafür Sorge tragen, dass sämtliche Entscheidungen etc. auch weiterhin getroffen werden können. Für diesen Zweck kann und sollte eine entsprechende schriftliche Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht erteilt werden, die den jeweils Bevollmächtigten in die Lage versetzt, sämtliche Entscheidungen für den Vollmachtgeber zu treffen und u. a. die Bestellung eines amtlichen Betreuers vermeidet.

Entgegen eines weit verbreiteten Irrtums sind auch nahe Angehörige wie Ehepartner oder volljährige Kinder ohne eine derartige Vollmacht zu ihren Gunsten nicht in der Lage, für ein volljähriges Familienmitglied zu handeln, d. h. Post zu öffnen, Verträge zu schließen, Krankenunterlagen einzusehen etc.. Die Erteilung einer derartigen Vollmacht sollte aufgrund der aktuellen Lage so gestaltet sein, dass der jeweils Bevollmächtigte unmittelbar

handlungsfähig ist, da Besuche in Pflegeeinrichtungen und im Krankenhaus, selbst bei nicht schwerwiegenden Erkrankungen, zur Zeit nicht oder zumindest nicht ohne Weiteres möglich sind und auch eine verhängte Quarantäne durchaus zu Problemen führen kann. Soll eine erteilte Vollmacht den Bevollmächtigten auch in die Lage versetzen, über Immobilien/Grundbesitz zu verfügen, was für den Fall einer langfristigen Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers durchaus von erheblicher Bedeutung sein kann, so ist eine derartige Vollmacht der notariellen Beurkundung zuzuführen.

Gekoppelt werden kann eine Vollmacht mit einer sogenannten Patientenverfügung, mit welcher der Vollmachtgeber u. a. festlegt, wie er insbesondere im Fall einer schwerwiegenden Erkrankung ärztlicherseits behandelt werden möchte, bzw. die Grenzen einer solchen ärztlichen Behandlung vorgibt, für den Fall, dass er seinen eigenen Willen nicht mehr äußern kann. Eine derartige Verfügung ist durchaus sinnvoll, um dem Betroffenen z. B. bei einer unheilbaren Erkrankung unnötiges Leiden zu ersparen und den jeweils Bevollmächtigten zumindest emotional zu entlasten.

Eine Prüfung dahingehend, ob entsprechende Vollmachten und Verfügungen bereits erteilt bzw. niedergelegt worden sind und ab wann diese Wirkung entfalten, lege ich allen dringend ans Herz. Aufgrund der Rechtsprechung

des BGH zum Inhalt von Patientenverfügungen sollten zudem bereits bestehende Verfügungen vorsorglich auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Bleiben Sie gesund !

Ihre Martina Nickel
Rechtsanwältin



Rechtsanwaltskanzlei M. Nickel

Westerbergstraße 7
32289 Rödinghausen

Tel.: 05746/920 501
Fax: 05746/920 502
info@nickel-rechtsanwaeltin.de
www.nickel-rechtsanwaeltin.de

Z
ZYNDÄ
Garten Landschaft Forst
Heidwinkel 11, 32289 Rödinghausen
Telefon 05226 7004766
www.zynda-garten.de

WERNER STORK Inh. Dirk Stork
HEIZUNG · LÜFTUNG · ELEKTRO · SANITÄR
KUNDENDIENST FÜR HEIZUNGS- UND ELEKTROTECHNIK
Auf dem Hafk 6 Tel. 05746 8165
32289 Rödinghausen Fax 05746 8638
info@stork-haustechnik.de www.stork-haustechnik.de

ADLER APOTHEKE RÖDINGHAUSEN
Telefon: 05746/9 39 20
Auf dem Brink 1–3, 32289 Rödinghausen

Elektro Reinker
Elektroinstallationen - Haustechnik
Antennenanlagen · Beleuchtungsanlagen
Brauchwasser-Wärmepumpen
Heizungswärmepumpen · Photovoltaik · Telefonanlagen
Beleuchtung · Energie Gebäudetechnik
Telekommunikation Wärmetechnik
Auf dem Brink 2 · 32289 Rödinghausen
Telefon: 0 57 46 - 92 02 03 - www.elektro-reinker.de

T&K Fliesenfachgesellschaft OHG
Meisterbetrieb
Beratung · Verkauf · Verlegung
Friedhelm Köster
Manuel Köster
Kirchstr. 6
32289 Rödinghausen
Tel.: 05746 / 911033
Mail: Tk.Fliesenfachgesellschaft@gmx.de
Web: www.t-k-fliesen.de
Wir wünschen Ihnen ein frohes neues Jahr 2017!

K. Dederding
Garten- & Landschaftsbau
· Garten Neu- & Umgestaltung
· Teichbau
· Pflaster- u. Naturstein
arbeiten aller Art
· Hilfe bei Eigenleistung
Wehmerhorststr. 86 · 32289 Rödinghausen
Tel.: 05746 / 890 977 · kai.dederding@yahoo.de

Immer da, immer nah.
PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen
Die Provinzial - zuverlässig wie ein Schutzengel.
Provinzial Lucius
Alte Dorfstr. 19, 32289 Rödinghausen, Tel. 05746/352
Fax 05746/1408, lucius@provinzial.de

eventtours
-roedinghausen GmbH
VIP- UND OLDTIMER-BUSFAHRTEN
TEL. 0171 / 4068098
WWW.EVENTTOURS-ROEDINGHAUSEN.DE

Laschütza
Gesetz
Bäume fällen und roden nach Festpreis
· Hackselservice bis 70 cm Durchmesser
· Ausfräsen von Baumwurzeln,
auch auf engstem Raum
Neu bei uns: Containerdienst für Grünabfall
z.B. Abfuhr eines 20-m³ Containers mit Baum- und
Strauchschutt nur 100,- € innerhalb der Gem. Rödinghausen
www.laschuetza.de
Küsterstraße 1
32069 Rödinghausen
Tel.: 0 57 46 / 92 03 88
Fax: 0 57 46 / 92 03 89

ambulante Pflege von hier
Zuhause ↑ Krankenhaus ↓
Pflege und mehr - Wir sind für Sie da!
Ambulante Pflege von hier GmbH
32289 Rödinghausen
Telefon 05746 - 990 440
05223 - 654 57 53
Geschäftsführung: Karin Henke
und Daniela Lerch
Email: info@pflege-von-hier.de
www.pflege-von-hier.de

PRAXIS FÜR ERGOTHERAPIE AGNES STERMANN
Praxis Rödinghausen
Zum Nonnenstein 2 32289 Rödinghausen T 05746 911008
Praxis Melle
Kirchstraße 3 49324 Melle T 05422 9219991
www.agnes-stermann.de info@agnes-stermann.de

SCHRÖDER
-Malermeister-
Farb- und Lacktechniker
Im Südholz 4 Tel. 05223 4939097
32289 Rödinghausen Fax 05223 4939098
www.malermeister-schroeder.de



EHRENAMTLICHE AUS RÖDINGHAUSEN



MUSIK ZUR NACHT

Jeden Abend um 19 Uhr tritt Heiko Konietzko vor sein Haus, nimmt die Trompete an seine Lippen und spielt „Der Mond ist aufgegangen“. „Das mache ich so lange, bis sich unser Leben, unser Miteinander wieder normalisiert hat“, sagt der 55-Jährige und lässt keinen Zweifel daran, dass Musik verbindet und in diesen doch trostlosen Zeiten diese Verbindung wichtiger denn je ist.

Wie gut das ankommt, zeigt sich beim spontanen Applaus der Nachbarn, die längst jeden Abend auf das Spiel mit der Trompete warten. Dabei ist Heiko Konietzko eigentlich eher selten alleine mit seinem Instrument unterwegs. Schon als kleiner Junge nahm ihn sein Opa mit zum Posaunenchor Westkilver. Erst widerwillig, dann mit immer mehr Leidenschaft spielte Heiko Konietzko Trompete, übernahm später die Jugendbläserarbeit und brachte nun seinerseits Kindern das Spiel mit dem Blechinstrument bei. Doch das sollte nicht sein einziges ehrenamtliches Engagement bleiben.

Er wurde Teil des Besuchskreises, der schon seit 20 Jahren in der Gemeinde Menschen besucht, die nur wenige soziale Kontakte haben. Er organisiert Erinnerungsgottesdienste, war Teil des Presbyteriums und wurde zum Prädikant in der Kirche, durfte fortan also Gottesdienste abhalten und Pastoren vertreten. „Fehlt eigentlich nur noch, dass ich einen Männerkreis gründe“, sagte er zum Spaß zu sich selber. Und sah sich ein paar Tage später vom Rad steigen, als er auf dem täglichen Weg zur Arbeit im Bündler Lukas-Krankenhaus einen Bekannten traf und ihm von der Idee, die ja eigentlich gar keine sein sollte, erzählte. Der zeigte sich überraschenderweise interessiert, weitere folgten und so übernahm Heiko Konietzko noch ein weiteres Ehrenamt. Im Männerkreis geht es für die rund 30 Männer

um alles von A wie Ausgehen bis Z wie Zuhören. Es werden Dozenten eingeladen, aktuelle Themen diskutiert, Unternehmen und Institutionen besucht. All das nicht in einem Verein, sondern als Angebot, das „man sich ähnlich dem der Landfrauen vorstellen kann“, so der gelernte Krankenpfleger. Dabei hat Heiko Konietzko eigentlich Schmied gelernt, ist dann aber während seines Zivildienstes „irgendwie im Krankenhaus hängengeblieben“, absolviert noch die Fort- und Weiterbildung zum Anästhesie- und Intensivpfleger und steht nun im Lukas-Krankenhaus bereit, um sich um die Patienten zu kümmern, die an dem Coronavirus erkrankt sind.

Es klingt irgendwo nicht so, dass bei all dem ehrenamtlichen Engagement, bei den Gottesdiensten, die er nicht nur in Rödinghausen, sondern auch darüber hinaus übernimmt,

„Das mache ich so lange, bis sich unsere Leben, unser Miteinander wieder normalisiert hat.“

noch viel Raum für Freizeit bliebe. Aber das muss Heiko Konietzko korrigieren. Doch, doch, er könne sich gut um seine Leidenschaft, die Schafzucht, kümmern. Und finde immer wieder Zeit, sich aufs Rad zu schwingen, um mal den Kopf freizubekommen. Nur um 19 Uhr, da steht die Zeit still, da spielt er Trompete, der Termin ist unumstößlich.

Ganz im Gegensatz zu all den anderen Verpflichtungen und Projekten, die gerade wegen der Corona-Krise ruhen. Ende Juni wollte er eigentlich den sogenannten Blaulichtgottesdienst abhalten und organisieren, wollte die einladen, die bei Polizei, Feuerwehr, im Rettungsdienst und beim Deutschen Roten Kreuz gerade jetzt dafür sorgen, dass allen geholfen wird. Aber ob dieser Gottesdienst möglich sein wird? „Schwer zu sagen“, sagt Heiko Konietzko. Und kann der Zeit ohne Gottesdienst, ohne echte Nähe und Austausch doch etwas Positives abgewinnen. „In der Kirche wird es jetzt tatsächlich aktiver, die Begriffe Hoffnung und Wiederauferstehung bekommen eine ganz neue Bedeutung“, freut sich der 55-Jährige, der wohl noch ein wenig Trompete spielen wird, ehe die Krise überwunden ist und abends nicht mehr „Der Mond ist aufgegangen“ über Westkilver hinwegweht. ■

VORSCHAU

WAS SIE IM JUNI ERWARTET



Wie geht es weiter?

Noch bleiben die Kontaktsperre und viele weitere Einschränkungen des Lebens aufgrund von Covid-19 bestehen. Doch mit der teilweisen Öffnung im Einzelhandel und der Schulen wurden im April schon die ersten Lockerungen in Deutschland umgesetzt.

In der kommenden Ausgabe des DU&ICH in Rödinghausen erfahren Sie, was im Juni möglich sein wird, wohin der Weg im Sommer gehen soll und welche Veranstaltungen wieder stattfinden können. ■

IMPRESSUM

Herausgeber:

HOCH5 Verlags GmbH & Co. KG
Zum Stellwerk 10, 32257 Bünde
Telefon: 05223 4939-00
info@hoch5.com, hoch5.com

V. i. S. d. P.:

Tobias Heyer
HOCH5 Verlags GmbH & Co. KG
Zum Stellwerk 10, 32257 Bünde
info@hoch5.com, hoch5.com

Konzept, Redaktion, Fotos, Texte und Art Direction:

Karen Cuthbert, Tobias Heyer,
Angelina Kuhlmann,
Anne Lüneburg, Katharina Lütgert,
Nicole Pronobis, Grit Schewe,
Alina Siekmann und Marcel Spahn

Druck:

LENSING DRUCK GMBH & CO. KG
Feldbachacker 16
44149 Dortmund

Auflage: 5.200



- Mulden- u. Containerdienst
- Abfallannahme
- Verkauf von Holzpellets



Telefon:
05223 / 4006

Anschrift:
Lange Str. 72-76
32257 Bünde

Kfz-
Meisterbetrieb **John Ransiek**

Dieselstraße 2 • 32289 Rödinghausen • Tel. 0 52 23 / 49 96 74

Autoreparaturbetrieb

Anhängerprofi

Transporterexperte

Reifenfachhändler

Nutzen Sie unser Wissen für Ihr Fahrzeug.

www.anhaengerprofi-ransiek.de

TISCHLEREI EBKE
MEISTERBETRIEB SEIT 1884

- Haustüren
- Holz-, Alu- und Kunststofffenster
- Überdachungen • Wintergärten • Carports
- Umglasungen • Wärmeschutzverglasungen
- Reparaturen aller Art

Telefon: 05746 / 81 51

[Anzeige]



Aus Tradition verantwortungsvoll

0% CO2

Wir produzieren klimaneutral



1350 Bäume & Sträucher

durch Baumpflanzaktionen

-30%

Einsparungen
bei Pneumatik/Druckluft



Ladestationen für E-Mobilität



400 qm Feuchtbiotop



Aus Abfall wird Wärme

fünf Biomassekessel



Sonnenenergie

Photovoltaikanlage
mit 90.000 kW Strom/Jahr



30.000 qm Blühwiese



www.haecker-kuechen.de

Häcker
kitchen.germanMade.



KONTAKT

Bürger- und Touristik-Service

Pemberville Platz 1 (Haus des Gastes), Rödinghausen
Mo. – Mi. 08.00 – 17.00 Uhr,
Do. 08.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr,
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr
Telefon: 05746 948-112 (Sammelruf Bürger-Service)
05746 948-200 (Sammelruf Touristik-Service)
Telefax: 05746 948-201
Internet: www.roedinghausen.de
E-Mail: info@roedinghausen.de

Haus des Gastes

Di. – Fr. 09.30 – 12.00 Uhr, 15.00 – 19.00 Uhr
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr
Am Sonntag, Montag und an Feiertagen ist das Haus des Gastes – außer bei Veranstaltungen – geschlossen.

Gemeindeverwaltung, Rathaus

Telefon: 05746 948-0
Mo. – Mi. 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Do. 08.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr. 08.00 – 12.30 Uhr

Schiedsamt der Gemeinde Rödinghausen

Haus des Gastes, Pemberville Platz 1

Ambulante Pflege von hier

Neue Mühle 2, 24-Stunden-Notruf: 05746 890-440

Volkshochschule Geschäftsstelle Rödinghausen

Rathaus, Heerstraße 2
Telefon: 05746 948-122

Gemeindebücherei

Gesamtschule Rödinghausen,
An der Stertwelle 34 – 38
Telefon: 05746 9386-22
Mo. und Mi. 11.00 – 18.00 Uhr
Do. 11.00 – 14.00 Uhr
Sa. 10.00 – 12.00 Uhr

Zweigstelle der Bücherei

Grundschule Bruchmühlen
Niedernfeld 5
Telefon: 05226 70097-77
jeden Donnerstag 15.00 – 16.30 Uhr

Diakoniestation Rödinghausen

Kirchweg 1, Telefon: 05746 2919
Mo. – Fr. 08.00 – 15.00 Uhr
und nach telefonischer Absprache

„Treffpunkt“ Jugendtreff Bruchmühlen Öffnungszeiten

Kilverstraße 119, Telefon: 05226 593-815
Mo. – Fr. 15.00 – 20.00 Uhr,

„Bürgersprechstunde“ mit Bürgermeister Ernst-Wilhelm Vortmeyer und „Mobiles Rathaus“

Ortsteil Bieren
Grundschule Bieren, Heidkamp 10,
1. Donnerstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Ortsteil Bruchmühlen
Grundschule Bruchm., Niedernfeld 5,
2. Donnerstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Ortsteil Schwenningdorf
Feuerwehrgerätehaus Schwenningdorf,
Bünder Straße 100,
3. Donnerstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Ortsteil Ostkilver
Sportlerheim Ostkilver „An den Fichten“,
4. Donnerstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr